

Verein zur Förderung Freier Informationen und Software e. V.



ffis e. V. • Am Zollbaum 7 • 26 129 Oldenburg • info@ffis.de • www.ffis.de

Vielen Dank für Ihre Spende!

Im Namen der Gemeinschaft Freier Software möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre großzügige Spende danken. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung Freier Informationen und Software. Über die Verwendung der dem Verein anvertrauten Spendengelder erfahren Sie auf der Homepage unter <http://www.ffis.de/>.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie Freie Informationen und Software auch weiterhin unterstützen, in ideeller oder finanzieller Form oder durch Mitarbeit in dem einen oder anderen Projekt.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Nach § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) gilt als Nachweis von Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g Einkommensteuergesetz (EStG) an eine gemeinnützige Körperschaft der Bareinzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug eines Kreditinstituts, sofern der gespendete Betrag € 200,— nicht übersteigt.

Aus der Buchungsbetätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Zu diesen Buchungsbetätigungen gehört auch eine elektronische Buchungsbetätigung wie z.B. der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

Legen Sie dazu diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug zusammen mit der Steuererklärung beim Finanzamt vor.

Gemeinnützigkeit

Der *ffis* e. V. ist vom Oldenburger Finanzamt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig eingestuft. Die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit wurde erstmals im Dezember 1999 und zuletzt am 5. Juni 2012 (gültig bis 2017) verlängert. Der Verein bestätigt, daß Zuwendungen nur zur Förderung der Bildung im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der EStDV, Abschnitt A Nr. 4 (ggf. auch im Ausland) verwendet werden.